OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-650923/11/WP

Datum:
Linz, 23. November 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des R S, vertreten durch Rechtsanwältin Mag. T M-P, L, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 24. Mai 2017, GZ: FE-666/2017, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung mangels gesundheitlicher Eignung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und der in Beschwerde gezogene Bescheid dahingehend abgeändert, dass die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A und B auf ein Jahr, gerechnet ab Fertigung des amtsärztlichen Gutachtens, das war der 21. September 2017, unter der Auflage der Einhaltung einer strikten Alkoholkarenz, befristet wird. Die Alkoholkarenz ist durch Beibringung von drei Haaranalysen auf Ethylglucuronid (Haarabschnittslänge: 3 cm) zu belegen. Die Haaranalysen sind an folgenden Tagen ohne Aufforderung bei der Führerscheinbehörde vorzulegen: 1. März 2018, 1. Juni 2018, 3. September 2018. Die Haaranalysen müssen zum Vorlagezeitpunkt aktuell sein. Vor Fristablauf hat sich der Beschwerdeführer einer amtsärztlichen Nachuntersuchung zu unterziehen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Bisheriges Verwaltungsgeschehen und maßgeblicher Sachverhalt:

1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge kurz: belangte Behörde) vom 24. Mai 2017 wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge kurz: Bf) die Lenkberechtigung der Klassen AM, A1, A2, A und B mangels gesundheitlicher Eignung bis zur behördlichen Feststellung der Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung (richtig wohl gemeint: bis zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung) entzogen. Begründend stützt sich die belangte Behörde auf eine Verkehrspsychologische Stellungnahme sowie ein (abschließendes) amtsärztliches Gutachten. Diesen Unterlagen ist zu entnehmen, dass es dem Bf an der (ausreichenden) Bereitschaft zur Verkehrsanpassung mangle.

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, mit der die ersatzlose Behebung des Bescheides begehrt wird. Begründend bringt der Bf – auf das Wesentliche zusammengefasst – vor, die dem Bescheid der belangten Behörde zugrunde liegende Verkehrspsychologische Stellungnahme sei mangelhaft, da der labormedizinische Befundbericht des Dr. T vom 28. April 2017 im Hinblick auf Alkoholkonsum völlig unauffällig sei und der Verkehrspsychologischen Untersuchung Vorfälle vor 16 Jahren zugrunde gelegt worden seien. Zudem sei dem Bf im Verfahren kein Parteiengehör gewährt worden, ihm insbesondere keinerlei Möglichkeit eingeräumt worden, zur Verkehrspsychologischen Stellungnahme sowie zum amtsärztlichen Gutachten Stellung zu nehmen. Vielmehr seien dem Bf diese Unterlagen gemeinsam mit dem Entzugsbescheid zugestellt worden.

3. Mit Schreiben vom 4. Juli 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor, das zunächst mit Beschluss vom 18. Juli 2017 dem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung nicht näher trat. Mit Schreiben vom 9. August 2017 räumte das Landesverwaltungsgericht dem Bf die Möglichkeit ein, binnen vier Wochen eine Verkehrspsychologische Stellungnahme beizubringen. Mit Schreiben vom 7. September 2017 brachte der Bf eine solche Stellungnahme bei und legte noch weitere – seinen Rechtsstandpunkt untermauernde – Unterlagen vor.

4. Mit Schreiben vom 11. September 2017 zog das Landesverwaltungsgericht einen verkehrsmedizinischen Amtssachverständigen des Amtes der Oö. Landesregierung bei und beauftragte diesen mit der Erstellung eines amtsärztlichen Gutachtens zur Frage der gesundheitlichen Eignung des Bf. Am 25. September 2017 langte das amtsärztliche Gutachten des Dr. A K vom 21. September 2017 beim Landesverwaltungsgericht ein. Darin kommt der Amtsarzt unter Berücksichtigung aller im Akt enthaltenen (Befund-)Unterlagen zu dem Ergebnis, der Bf sei „*unter einer vorläufigen Befristung von einem Jahr und*

den Auflagen der Einhaltung einer strikten Alkoholkarenz bedingt geeignet zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Gruppe 1“. Dieses Gutachten wurde dem Bf sowie der belangten Behörde mit der Möglichkeit zur Stellungnahme übermittelt. Seitens des Bf wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und ausgeführt, der Bf sei „*mit den Ausführungen des Amtssachverständigen wie auch des verkehrspsychologischen Sachverständigen einverstanden und möge daher aufgrund der bisherigen Verfahrensergebnisse basierend auf diesen Grundlagen unter den erforderlichen Auflagen eine befristete Erteilung der Lenkerberechtigung vorerst zeitlich auf ein Jahr befristet, ausgesprochen werden*“.

II. Beweiswürdigung:

Der oben dargestellte Verfahrensverlauf und maßgebliche Sachverhalt – insbesondere die Feststellung des beigezogenen Amtsarztes, der Bf sei bedingt geeignet, Kraftfahrzeuge der Gruppe 1 zu lenken – beruht auf der Verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 4. September 2017 sowie auf dem amtsärztlichen Gutachten vom 21. September 2017, die schlüssig und nachvollziehbar sind und denen seitens keiner Verfahrenspartei auf gleicher fachlicher Ebene entgegen getreten wurde. Sie konnten daher ohne weiteres der Entscheidung zugrunde gelegt werden.

III. Rechtliche Beurteilung:

1. Gemäß § 24 Abs 1 Führerscheingesetz (FSG) ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken (Z 2).

2. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren konnte zweifelsfrei festgestellt werden, dass der Bf unter der Voraussetzung einer strikten Alkoholkarenz, die regelmäßig durch Haaranalysen nachzuweisen ist, bedingt geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen ist. Auf Basis des Ergebnisses des amtsärztlichen Gutachtens war daher die Lenkberechtigung – in Abänderung der behördlichen Entscheidung – auf ein Jahr, gerechnet ab dem Tag der Fertigung des amtsärztlichen Gutachtens, unter der Auflage der Einhaltung einer strikten Alkoholkarenz, die durch die regelmäßige Beibringung von Haaranalysen auch zu belegen ist, zeitlich einzuschränken.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die hier – in Relation zur zu klärenden Sachfrage nur eine untergeordnete Rolle spielende – Rechtsfrage, wie bei Vorliegen einer bedingten gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen vorzugehen ist, anhand des eindeutigen Wortlautes des Gesetzes beantwortet werden konnte.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil